



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 5. SEPTEMBER 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 1. Februar 2023

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

GEMEINDE ARTH; GESAMTSANIERUNG MOKO STEINERBERG

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 1. Februar 2023 das Gesuch für den Rückbau von vier Gebäuden und den Neubau eines Betriebsgebäudes am Standort MOKO Steinerberg ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Arth reichte ihre Stellungnahme am 3. Februar 2023 ein.
4. Der Kanton Schwyz übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 1. März 2023. Darin konstatierte der Kanton, dass die Gesuchsunterlagen nicht abschliessend beurteilbar und diverse ergänzende Unterlagen nachzureichen seien.
5. Die Genehmigungsbehörde beauftragte die Gesuchstellerin am 1. März 2023, die geforderten Unterlagen dem Kanton zur abschliessenden Stellungnahme direkt weiterzuleiten.
6. Der Kanton Schwyz reichte seine Stellungnahme auf Basis der nachgereichten Unterlagen am 20. Juli 2023 ein.
7. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 18. August 2023 ein.
8. Die Gesuchstellerin nahm am 22. August 2023 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
9. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Das Vorhaben umfasst den Rückbau von vier Gebäuden (WE 1021 BA, BB, BC und BD) und einen Ersatzneubau für das rückzubauende Betriebsgebäude (WE 1021 BA) auf dem Areal MOKO Steinerberg, welches organisatorisch dem Armeelogistikcenter (ALC) Othmarsingen angegliedert ist.

Der zweigeschossige Neubau soll am Standort des rückzubauenden Gebäudes WE 1021 BD zu liegen kommen und Platz für Lager- sowie Fahrzeugabstellflächen bieten. Auf dem Dach ist eine Photovoltaik-Anlage vorgesehen. Zudem werden 17 Parkplätze sowie ein Carport erstellt.

2. Stellungnahme der Gemeinde Arth

Die Gemeinde Arth stimmte dem Vorhaben mit E-Mail vom 3. Februar 2023 vorbehaltlos zu.

3. Stellungnahme des Kantons Schwyz

Der Kanton Schwyz stellte in seiner Stellungnahme vom 2. März 2023 fest, dass das Vorhaben in dieser Form noch nicht abschliessend beurteilbar sei und beantragte die Nachreichung und Anpassung diverser Unterlagen. Konkret stellte der Kanton folgende Anträge:

- (1) Es sei zu prüfen, ob ein Kanalisationsanschluss (verschmutztes Abwasser) der Liegenschaft zumutbar sei.
- (2) Das anfallende nicht verschmutzte Abwasser, welches in den Grisselenbach eingeleitet werde, sei auf einen maximalen Abfluss von 20 l/s zu drosseln.
- (3) Auf die Terrainabgrabungen innerhalb des Gewässerraums zum Grisselenbach sei zu verzichten.

- (4) Die Unterlagen seien wie folgt zu ergänzen:
- Lagegenaues Einzeichnen des eingedolten Grisselenbachs in allen relevanten Projektunterlagen.
 - Eintragen der Gewässerraumlinie zum offenen und zum eingedolten Grisselenbach in allen relevanten Projektunterlagen.
 - Vermasster Detailplan der beiden neugeplanten Meteorwassereinleitungen in den Grisselenbach.
 - Einreichen eines Detailplans der geplanten Meteorwassereinleitungen in den Grisselenbach mit folgenden Angaben: Querschnitt im Bereich der Einleitungen in den Grisselenbach (mit Höhenangaben und Grisselenbach), Detailgestaltung der Bachböschung bei den Einleitstellen. Die Rohrleitungen dürfen nicht ins Abflussprofil des Grisselenbachs ragen.

Aufgrund der nachgereichten Unterlagen formulierte der Kanton in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2023 folgende Anträge:

Arbeitnehmerschutz

- (5) Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11) und Art. 2 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3; SR 811.113) sowie Art. 82 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG; SR 832.20) sei der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen seien.
- (6) Der Arbeitgeber habe insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchung der Arbeitnehmenden nach Möglichkeit vermieden werden. Für den Gesundheitsschutz und die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten seien die Arbeitnehmenden zur Mitwirkung heranzuziehen.
- (7) Bei Flachdächern und geneigten Dächern bis 10° Neigung seien für die Montage und die Instandhaltung von Photovoltaikanlagen und thermischen Anlagen die Hinweise im SUVA-Merkblatt 44095 «Sicher zu Energie vom Dach – Montage und Instandhaltung von Solaranlagen» zu beachten. Die sichere Instandhaltung von Dächern mit einer Neigung über 10° sei zu gewährleisten.
- (8) Die höchstzulässige Belastung der Böden und Podeste von Arbeits- und Lagerräumen (ausgenommen auf gewachsenem Terrain) sei gut sichtbar und dauerhaft anzuschreiben (N/m² oder kg/m²). Fluchtwege: Türen in Fluchtwegen müssten dem in Art. 20 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30) definierten Schutzziel entsprechen. Türen in Fluchtwegen müssten jederzeit als solche erkannt, ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und sicher benützt werden können.
- (9) Durch natürliche oder künstliche Lüftung sei dafür zu sorgen, dass die Zusammensetzung der Raumluft der Gesundheit nicht abträglich sei, dass brand- und explosionsgefährliche Stoffe aus der Raumluft ferngehalten oder aus dieser abgesaugt würden. In Verbindung mit einer ausreichenden Heizung sei ein angemessenes Raumklima zu schaffen. Richtwerte für ein der Art der Arbeit angemessenes Raumklima gebe die Wegleitung zu Art. 16 ArGV 3.
- (10) Im Hinblick auf Abend- und Nachtarbeit seien die Verkehrs- und Fluchtwege, Ausgänge sowie die Anlagen und Steuerstationen, die bei allfälligem Stromausfall bedient werden müssten, mit einer netzunabhängigen Notbeleuchtung zu versehen, die bei Ausfall der Netzspannung selbsttätig einschalte (Norm SN EN 1838 «Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung»). Notleuchten seien als solche, vom Boden aus gut erkennbar, zu markieren. Sie seien nach Angaben des Herstellers zu warten und ihre Funktion sei zu prüfen.

- (11) Im Betrieb dürften nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht gefährden. Diese Anforderungen seien in der EKAS-Richtlinie 6512 «Arbeitsmittel» konkretisiert. Arbeitsmittel müssten dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen. Wo grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt worden seien, müssten diese eingehalten werden, insbesondere bei Maschinen (vgl. Art. 2 Abs. 1 der Maschinenverordnung [MaschV; SR 819.14]). Es werde auf die SUVA-Publikation 66084 «Arbeitsmittel - die Sicherheit beginnt beim Kauf» verwiesen.
- (12) Lagern von leicht brennbaren Flüssigkeiten (EKAS-Richtlinie 1825, SUVA-Checkliste 67071):
- bis 25 Liter dürfe pro Raum beliebig gelagert werden.
 - bis 100 Liter könnten in Sicherheitsschränken aus nicht brennbarem Material aufbewahrt werden.
 - über 100 Liter müsse in separatem, feuerbeständigem, be- und entlüfteten Raum gelagert werden.
- (13) Garderoben, Wasch- und Toiletten-Anlagen sowie Ess- und Aufenthaltsräume müssten in hygienisch einwandfreiem Zustand gehalten werden. Für Frauen und Männer seien getrennte Garderoben, Waschanlagen und Toiletten oder zumindest eine getrennte Benutzung dieser Einrichtungen vorzusehen.
- Kantonsstrasse
- (14) Photovoltaik (PV)-Anlagen dürften die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Entlang von Kantonsstrassen müssten blendarme PV-Module eingesetzt werden.
- (15) Das Tiefbauamt behalte sich vor, bei einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, einen Nachweis der Blendwirkung zu fordern. Sollte dieser Nachweis eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Blendwirkung der PV-Anlage aufzeigen, müsse diese saniert oder entfernt werden. Die vollumfänglichen Kosten der Sanierung resp. der Entfernung (Rückbau) habe der Eigentümer der PV-Anlage zu tragen. Der Anlageneigentümer übernehme die volle Verantwortung und hafte für jede Art allfälliger Schäden gegenüber den Anlagen und Beständen des Kantons als auch gegenüber Dritten, die durch den Bau, Bestand und den Betrieb der Anlagen entstehen würden. Ungeachtet des Verschuldens gelte dies auch, wenn ein Dritter als Verursacher des Schadens bekannt sei. Folgeschäden aus diesen Bauarbeiten oder der Benutzung des öffentlichen Strassenraums seien durch den Anlageneigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu beheben.
- (16) Im Zeitpunkt des Ersatzes, der Sanierung oder Vergrösserung der PV-Anlage sei eine erneute Bewilligung notwendig.
- (17) Die bestehende Einfahrtssituation würde nicht verändert. Die notwendigen Sichtfelder der Ein- und Ausfahrten seien dauernd freizuhalten. Innerhalb der Sichtfelder dürften keine Fahrzeuge, Rabatten, Sträucher, Einzäunungen, Reklametafeln oder andere Hindernisse, welche höher als 0.60 m seien, die notwendige Sichtweite behindern. Zwischen dem Ersatzbau und der Kantonsstrasse dürften innerhalb des gesetzlichen Strassenabstands von 6.00 m auch keine neuen Bepflanzungen erstellt werden, welche höher als 60 cm seien und die Sichtbermen der Innenkurve beeinträchtigen würden.
- (18) Das Meteor/Oberflächenwasser sei während und nach den Bauarbeiten auf Privatgebiet aufzufangen und zu Lasten der Bauherrschaft fachgerecht abzuleiten. Es dürfe kein Wasser (auch kein gefrierendes Schmelzwasser) auf und in die Anlagen der Kantonsstrasse fliesen. Die gesamte Vorplatzgestaltung sei dementsprechend zu gestalten.
- (19) Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn bzw. vor Beginn der Installations-, Abbruch- oder Aushubarbeiten:
- seien die Bauarbeiten mit dem Tiefbauamt/Betrieb im Detail abzusprechen. Änderungen der bestehenden Verkehrsordnung auf der Kantonsstrasse infolge der Bauarbeiten dürften nur mit Einwilligung des Tiefbauamtes getroffen werden.

- habe die Bauherrschaft dem Tiefbauamt/Betrieb, einen detaillierten Bauinstallationsplan (Baubaracken, Baustellenabschränkung, Kranstandort, Ein-/Ausfahrt Baustelle, Sichtweiten, Handwerkerparkplätze, Kehrrechtsammelstelle usw.) zur Genehmigung einzureichen.
 - seien die für den Baugrubenabschluss erforderlichen Unterlagen (Detailpläne, Ausführungsstatik) dem Tiefbauamt/Betrieb einzureichen. Die Bemessung und Ausführung des Baugrubenabschlusses sei so zu wählen, dass an den Anlagen der Kantonsstrassen keine Schäden entstehen würden und die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet sei. Hierzu sei für die detaillierte Ermittlung der Baugrundverhältnisse ein geologisches Gutachten durch ein anerkanntes Fachbüro notwendig. Allfällige Verankerungen in die Kantonsstrassenparzelle seien mittels Dienstbarkeitsvertrag vor Baubeginn zu regeln und würden einen Regierungsratsbeschluss erfordern.
 - sei dem Tiefbauamt/Betrieb ein detaillierter Umgebungsplan (inkl. Querschnitte, Querprofile, Kehrrechtsammelplatz usw.) einzureichen, in dem ersichtlich sei, dass kein Oberflächenwasser - insbesondere kein Schmelzwasser - auf die Anlagen der Kantonsstrasse fließen könne. Sämtliche Randabschlüsse und Oberflächen angrenzend an die Kantonsparzelle (Trottoir) seien zu definieren. Die Anschlussarbeiten an die Kantonsstrasse (Absenkung Randsteine im Bereich der Einfahrten, Entwässerung, Umgebung usw.) seien gemäss den Anweisungen des Tiefbauamtes/Betrieb und zu Lasten der Bauherrschaft auszuführen.
 - sei ein Zustandsprotokoll aller betroffenen Anlagen der Kantonsstrasse (Fahrbahn, Trottoir, Randabschlüsse usw.) aufzunehmen. Werde kein Protokoll vor Baubeginn erstellt, seien sämtliche während der Bauphase und nach Bauende feststellbaren Mängel vollumfänglich von der Bauherrschaft instand zu stellen. Das Protokoll sei dem Tiefbauamt/Betrieb vor Baubeginn und bei Bauende umgehend per E-Mail zuzustellen.
 - werde die Bauherrschaft aufgefordert, mit dem Tiefbauamt/Betrieb Rücksprache zu nehmen, um abzuklären, ob Setzungsmessungen im Bereich der Kantonsstrasse notwendig seien. Die Bauherrschaft habe im Bereich der Kantonsstrasse eine Nullmessung anzufordern. Die Anordnung der Messpunkte habe zwingend in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt zu erfolgen. Die Vermessungsarbeiten seien durch ein anerkanntes Vermessungsbüro auszuführen. Sämtliche anfallenden Kosten trage die Bauherrschaft. Die allfällige Nullmessung habe vor Baubeginn zu erfolgen und ist dem Tiefbauamt/Betrieb unverzüglich zuzustellen. Nach der Bauvollendung sei eine Kontrollmessung durchzuführen. Der zweckmässige Turnus der Zwischenmessungen werde vom Tiefbauamt/Betrieb in Absprache mit der Bauleitung festgelegt. Die Resultate der Messungen seien jeweils unverzüglich dem Tiefbauamt/Betrieb per E-Mail an bewilligungen.tba@sz.ch zuzustellen. Das Tiefbauamt behalte sich vor, aufgrund von Schadensbildern, weitere Messungen oder Instandsetzungsarbeiten zu Lasten der Bauherrschaft anzuordnen.
- (20) Solange die Detailsprache mit dem Tiefbauamt/Betrieb nicht stattgefunden habe und die geforderten sowie allfällige weitere Unterlagen vom Tiefbauamt/Betrieb nicht geprüft bzw. mit der «Verfügung Baufreigabe» nicht genehmigt seien, dürfe mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Abfall

- (21) Die Bauabfälle seien gemäss dem Bericht zur Bauschadstoffuntersuchung und der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) zu entsorgen.

Beleuchtung

- (22) Der gesamte Lichtstrom müsse von oben nach unten strahlen. Um den Nutzlichtstrom zu optimieren, seien Reflektoren mit einem hohen Wirkungsgrad für die Lichtlenkung zu verwenden. Sofern keine Lenkungsmassnahmen möglich seien, seien Lichtimmissionen mit Abschirmungen zu verhindern.

- (23) Wenn die neuen Flutlichter zur Beleuchtung der Anlage dienen würden, dürften sie grundsätzlich nur während der Nutzungszeit der Anlage in Betrieb sein. Würden die neuen Flutlichter dem Schutz und der Sicherheit der Anlage dienen, seien diese mit zielgerichteten Bewegungssensoren auszustatten. Bei häufigem Tierwechsel seien die Bewegungssensoren zusätzlich mit einem Zeitschalter (Ausschaltverzögerung von maximal 5 Minuten) zu versehen.

Gewässerschutz

- (24) Die Bewilligung für den Betrieb der Kleinkläranlage mit Ableitung des gereinigten Abwassers (via Regenwasser-Leitung) in das angrenzende Oberflächengewässer (Grisselenbach) werde befristet, für einen Zeitraum von 20 Jahren, erteilt. Gemäss Art. 13 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) müsse Abwasser ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen gemäss dem Stand der Technik beseitigt werden. Nach Ablauf der Frist (2043) sei der Stand der Technik der Kleinkläranlage durch das Amt für Gewässer (AFG) neu zu beurteilen. Entspreche die bestehende Anlage nicht mehr dem Stand der Technik, sei diese gemäss dem Stand der Technik zu sanieren oder ausser Betrieb zu nehmen und durch eine dem Stand der Technik entsprechende Anlage zu ersetzen.
- (25) An die geplante Ableitung in die Regenwasserleitungen, die Retentionsanlage und in das Oberflächengewässer (Grisselenbach) dürfe nur nicht verschmutztes Abwasser angeschlossen werden. Sämtliche Anschlüsse an die Retentionsanlage hätten über Schlamm-sammler zu erfolgen.
- (26) Die Dimensionierung der Retentionsanlage erfolge durch den Fachplaner und sei mit dem GEP Ingenieur der Gemeinde abzustimmen.
- (27) Es dürften keine Reinigungsmittel für die Reinigung der PV-Anlage verwendet werden.
- (28) Der Umschlag sowie die sonstige Handhabung wassergefährdender Stoffe inklusive der Durchführung wasserverschmutzender oder -gefährdender Tätigkeiten (z. B. Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie Nassreinigungen an Fahrzeugen, Werkzeugen, Geräten, das Abstellen nicht betriebssicherer Fahrzeuge) dürften nur auf Flächen erfolgen, die über einen dichten und gegen die Stoffe beständigen Belag verfügen würden sowie über ein definiertes Gefälle entweder an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen oder abflusslos gestaltet seien. Zudem dürften keine wassergefährdenden Stoffe und Abfälle gelagert werden, welche das Platzwasser verunreinigen könnten.
- (29) Wassergefährdende Stoffe inklusive Abfälle seien überdacht in Auffangwannen zu lagern, die im Minimum den Inhalt des grössten Lagerbehälters auffangen könnten. Die Auffangwannen müssten gegen die gelagerten Stoffe beständig sein. Abflusslose Flächen, mit einem dichten und gegen die gelagerten Stoffe beständigen Belag, könnten selbst als Auffangwanne dienen.
- (30) Gebindelager mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, mit totalem Nutzvolumen von mehr als 450 Liter und einem Nutzinhalt von mehr als 20 Liter je Behälter, seien gemäss Art. 22 Abs. 5 GSchG meldepflichtig. Meldepflichtige Anlagen seien direkt dem AFU zu melden. Dazu sei das «Gesuchsformular für ein Gebindelager» (zu finden unter www.sz.ch/tank) vollständig auszufüllen und dem AFU zuzustellen. Die Kontrolle, der Betrieb und die Wartung seien in der Eigenverantwortung des Inhabers (Art. 22 Abs. 1 GSchG).
- (31) Würden grössere Mengen an Stoffen gelagert (inkl. Frostschutzmittel in Sprinkleranlagen), die direkt wassergefährdend seien oder im Brandfall wassergefährdend würden, könne ein Löschwasserrückhalt notwendig werden. Es seien nicht mehr Stoffe zu lagern, als gemäss dem Dokument «Löschwasserrückhaltung, Leitfaden für die Praxis» für die Löschwassersituation zulässig seien.
- (32) Die für 6 Einwohnerwerte (EW) dimensionierte Kleinkläranlage Typ friwa-klaro SBR-Anlage (One), der Firma Creabeton AG, Bohler 5, 6221 Rickenbach LU sei nach den eingereichten Planunterlagen und gemäss den Vorschriften der Lieferfirma zu erstellen.
- (33) Der Kleinkläranlage müssten problemlos Abwasserproben, insbesondere vom gereinigten Abwasser, entnommen werden können.

- (34) Die Kleinkläranlage sei nach den Weisungen der Lieferfirma zu betreiben und zu warten. Die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes sei für die betroffene Liegenschaft nicht zulässig. Der periodisch zu entsorgende Schlamm sei zwingend auf die öffentliche ARA zu bringen. Die entsprechenden Lieferscheine des Abtransports und der Entgegennahme in der ARA seien als Belege dem AFG zuzustellen.
- (35) Für die Wartung der Anlage sei ein Servicevertrag mit einer Fachfirma abzuschliessen. Der Servicevertrag müsse die jährliche Überprüfung der Anlage inkl. Abwasserprobenahme garantieren. Eine Kopie des Wartungsrapportes mit den Resultaten der Abwasserprobeentnahme sei dem AFG zuzustellen.
- (36) Für die Anlage sei ein Betriebsjournal zu führen. Die kontinuierliche Führung des Betriebsjournals sei bei den Abwasserkontrollen durch den Servicemonteur mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Ein Musterexemplar «Betriebsjournal für Kleinkläranlagen» könne über die kantonale Homepage beim AFG bezogen werden.
- (37) Die Kleinkläranlage werde funktionell durch das AFG abgenommen. Die Servicefirma habe den Abnahmetermin in Abstimmung mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle festzulegen. Vor der Abnahme sei durch Messprotokolle zu belegen, dass die Anlage die Anforderungen an die Beschaffenheit des abzuleitenden Abwassers erfülle. Idealerweise erfolge die Abnahme, wenn 3 aufeinanderfolgende Messungen die Funktionsfähigkeit der Anlage bestätigt hätten.
- (38) An die Beschaffenheit des abzuleitenden Abwassers (Auslauf Kleinkläranlage) würden die nachfolgenden Anforderungen gestellt und seien einzuhalten:
- Durchsichtigkeit (nach Snellen): grösser als 30 cm
 - Ammonium-Stickstoff (NH₄-N): kleiner als 3 mg/l
 - Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): kleiner als 70 mg/l
 - pH-Wert: 6.5-9.0
- (39) Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage sei dem AFG durch die Bauherrschaft rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.
- (40) Spätestens im Rahmen der Bauabnahme sei dem AFG eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Dieser Person würden die Betreuung und Überwachung der Anlage obliegen. Die verantwortliche Person sei zuständig für die monatliche (visuelle) Kontrolle der Kleinkläranlage, die Schlammentsorgung sowie für das korrekte Führen des Betriebsjournals.
- (41) Das AFG behalte sich vor, die Anlage zu kontrollieren und deren Auswirkungen auf die geplante Ableitung in den Grisselenbach zu Lasten des Eigentümers zu überprüfen.
- (42) Für allfällige schädliche oder störende Auswirkungen durch den Betrieb der Kleinkläranlage hafte vollumfänglich der Eigentümer. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt eine öffentliche Kanalisation im Bereich der Liegenschaft erstellt werde, müsse die Anlage ausser Betrieb genommen und ein Kanalisationsanschluss erstellt werden.

Neophytenbekämpfung

- (43) Der Bestand des Staudenknöterichs (*Reynoutria japonica*) müsse fachgerecht bekämpft und entsorgt werden.
- (44) Die Bekämpfungsmassnahmen der Neophytenbestände müssten dem zuständigen Sachbearbeiter des AFG nach Bekämpfungsabschluss gemeldet werden.

Fischerei

- (45) Bei Betonarbeiten müsse mit Betonrückständen kontaminiertes Wasser über ein Neutralisationsbecken laufen, bevor es in ein Gewässer eingeleitet werde. Während der Bauzeit sei die Wasserführung so zu planen und zu gestalten, dass durch den Eingriff keine grossen Wassertrübungen entstehen würden.

Naturgefahren

- (46) Die vorgeschlagenen Massnahmen seien vollständig umzusetzen.

Brandschutz

- (47) Das Gebäude werde brandschutztechnisch bezüglich Gebäudegeometrie, Nutzung und Qualitätssicherung wie folgt eingestuft: Gebäudehöhe: Gebäude mittlerer Höhe (< 30 m Gesamthöhe) - Nutzung: Einstellraum für Motorfahrzeuge, Gewerbe und Lager mit gefährlichen Stoffen - Qualitätssicherungsstufe: QSS 2. Die für diese Einstufung notwendigen Brandschutzanforderungen seien zu erfüllen.
- (48) Die im beigelegten Brandschutzkonzept aufgeführten Brandschutzmassnahmen seien umzusetzen.
- (49) Zusätzlich zum Brandschutzkonzept seien noch folgende Punkte umzusetzen:
- Der Einstellraum für Motorfahrzeuge sei mit einem Brandabschnitt EI 30 vom Warenumschlag abzutrennen.
 - Beim Einstellraum für Motorfahrzeuge und dem Gefahrengutraum sei je eine Fluchttüre direkt ins Freie zu ergänzen.
- (50) Der Gefahrengutraum müsse als Auffangwanne ausgebildet werden, damit das grösste Gebinde im Raum aufgefangen werden könne. Der Gefahrengutraum sei mit einer ausreichenden Lüftung auszustatten.
- (51) Es sei ein witterungsbeständiger und farbechter Gefahrenhinweis betreffend PV-Anlage anzubringen. Der Gefahrenhinweis sei beim Hausanschlusskasten, der Hauptverteilung sowie beim Wechselrichter anzubringen.
- (52) Es sei ein Orientierungsplan über die PV-Anlage zu erstellen mit Angabe der Standorte der PV-Module, DC-Leitungen, Wechselrichter sowie der optionalen Schalt- und Schutzrichtungen. Eine entsprechende Dokumentation sei vor Ort für die Feuerwehr an einer geeigneten, gut zugänglichen Stelle zu hinterlegen. Die Dokumentation sei dem Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz (AMFZ) per E-Mail als pdf-Datei vor der Inbetriebnahme zuzustellen.
- (53) Seien Blitzschutzsysteme vorhanden, sei die Solaranlage in das Blitzschutzsystem zu integrieren. PV-Anlagen seien zusätzlich in das Überspannungsschutzsystem einzubeziehen.
- (54) Die Fertigstellung des Bauobjektes sei durch den QS Verantwortlichen Brandschutz mit dem Formular «Übereinstimmungserklärung» dem AMFZ zu melden. Das Formular könne unter www.sz.ch/brandschutz bezogen werden.

Der Kanton Schwyz unterbreite das Gesuch zusätzlich der Schweizerischen Südostbahn AG (SOB) als betroffene Bahnunternehmung zur Stellungnahme. Die SOB formulierte in ihrer Stellungnahme vom 20. Februar 2023 folgende Anträge:

Eisenbahn

- (55) Die Bauausführung habe nach den eingereichten Plänen zu erfolgen. Von diesen dürfe ohne ausdrückliche Zustimmung der SOB nicht abgewichen werden.
- (56) Mindestens fünf Wochen vor Baubeginn müsse die Bauherrschaft mit der SOB einen Termin für die Erstbegehung vor Ort vereinbaren. Diese Frist gelte auch bei Arbeiten in Gleisnähe nach einem Bauunterbruch oder bei Tätigkeiten weg vom Gleis. Bei der Besprechung würden die notwendigen Überwachungs- und Sicherheitsmassnahmen angeordnet.
- (57) Alle Aufwendungen der SOB würden der Bauherrschaft nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Kanton Schwyz hat im Rahmen der kantonalen Vernehmlassung ebenfalls den Bezirksrat Schwyz als Hoheitsträger über die fliessenden Gewässer begrüsst. Dieser formulierte in seiner Stellungnahme vom 14. Juli 2023 folgende Anträge bzw. Anmerkungen:

Auflagen Bezirksrat

- (58) Die aufgeführten Planunterlagen hätten einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung zu bilden.
- (59) Die beiden Einleitungen in den Grisselenbach würden bewilligt.

- (60) Die Rohrleitungen dürften nicht ins Abflussprofil des Grisselenbachs ragen, sondern müssten bündig zur Ufermauer zurückgeschnitten werden.
- (61) Die Verbreiterung der Zufahrtsstrasse über den eingedolten Grisselenbach [Gewässerkennnummer 612-0000) auf dem Grundstück Nr. 1770 Arth werde bewilligt.
- (62) Für sämtliche Schäden, die zufolge des Bauvorhabens am öffentlichen oder privaten Eigentum entstehen würden, trage die Gesuchstellerin die alleinige Haftung.

4. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 18. August 2023 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (63) Die vom Bau beeinträchtigte Kirschbäume seien wiederherzustellen. Die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen seien gemäss Beschrieb im Projektdossier (DNA-A/9408) umzusetzen.
- (64) Die Einzelfällungen seien ausserhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (15. März bis 30. Juni) auszuführen.

Gewässerschutz / Entwässerung

- (65) Die unter Gewässerschutz formulierten Auflagen (24-42) der kantonalen Stellungnahme vom 20. Juli 2023 seien zu berücksichtigen.

Fischerei

- (66) Die Gesuchstellerin habe den zuständigen kantonalen Fischereiaufseher mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers seien strikt zu befolgen.
- (67) Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheide, ob das Abfischen betroffener Gewässerabschnitte oder andere fischereilichen Massnahmen notwendig seien.
- (68) Die Gesuchstellerin habe dafür zu sorgen, dass durch die baulichen Massnahmen an aquatischen Tieren und Pflanzen kein Schaden entstehe und dass keine Gewässerverschmutzung verursacht werde. Bei Betonarbeit dürfe kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- (69) Die Gesuchstellerin habe dafür zu sorgen, dass die Bauarbeiten im Gewässerbereich ausserhalb der Laich- und Brutzeit der Bachforellen durchgeführt werde (Schonzeit gemäss kantonalen Vorgaben). Ausnahmen seien nur in begründeten Fällen und unter entsprechenden Auflagen möglich.

Naturgefahren

- (70) Die im Bericht «Beurteilung Naturgefahren Ersatzneubau Moko Steinerberg» der Firma Gruner Berchtold Eicher AG vom 22. August 2022 vorgeschlagenen Massnahmen seien vollständig umzusetzen.

5. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 22. August 2023 mit den eingegangenen Anträgen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung und in der Ausführung zu berücksichtigen.

6. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. *Ergänzung Gesuchsunterlagen*

Der Kanton beantragt in seiner Stellungnahme vom 2. März 2023 die Nachreichung diverser ergänzenden Unterlagen. Die Gesuchstellerin erarbeitete in der Folge die geforderten Unterlagen und leitete diese dem Kanton zur Stellungnahme und der Genehmigungsbehörde in Kopie weiter. Der Kanton nahm mit Schreiben vom 20. Juli 2023 Stellung und war mit den nachgereichten Unterlagen einverstanden. Den Anträgen (1) bis (4) wurde folglich entsprochen. Sie sind als gegenstandslos abzuschreiben.

b. Natur und Landschaft

Vom Projekt sind keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes betroffen. Aufgrund des Neubaus wird jedoch der Fahrbahnrand talseitig in die Streuobstwiese verschoben und rückt zugleich näher an die erste Reihe der Kirschbäume. Ebenso liegen die künftigen Parkplätze auf der heutigen Wiese und erfordern das Fällen von diversen Bäumen.

Das BAFU taxiert die Kirschbäume in seiner Stellungnahme vom 18. August 2023 als schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451). Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG für deren bestmöglichen Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Das BAFU ist mit den in den Gesuchsunterlagen beschriebenen Schutz- und Ersatzmassnahmen einverstanden und beantragt, dass die vom Bau beeinträchtigten Kirschbäume wiederherzustellen seien und die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gemäss Beschrieb im Projektdossier umzusetzen seien (63).

Mit der Plangenehmigung werden die Gesuchsunterlagen verbindlich. Eine zusätzliche Auflage ist somit grundsätzlich nicht nötig. Antrag (63) wird dennoch vorsorglich gutgeheissen und als Auflage verfügt.

Weiter beantragt das BAFU in seiner Stellungnahme vom 18. August 2023, dass die Einzelfällungen ausserhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (15. März bis 30. Juni) auszuführen seien (64). Der Antrag ist sachgerecht und wird als Auflage im Entscheid übernommen.

c. Neophytenbekämpfung

Der Kanton beantragt in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2023, dass der Bestand des Staudenknöterichs fachgerecht bekämpft und entsorgt werden müsse (43) und die Bekämpfungsmassnahmen der Neophytenbestände dem AFG nach Bekämpfungsabschluss gemeldet werden (44). Die Anträge konkretisieren Art. 15 der Freisetzungsverordnung (SR 814.911), wonach aufkommende invasive gebietsfremde Organismen zu bekämpfen sind. Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge als sinnvoll, weshalb diese gutgeheissen werden. Die Gesuchstellerin hat demzufolge sicherzustellen, dass die notwendigen Kontrollen und Massnahmen durch eine zu beauftragende Fachperson im Sinne der Anträge vorgenommen werden. Nach Bauabschluss sind die vorgenommenen Bekämpfungsmassnahmen in Berichtform zu dokumentieren und dem AFG zuzustellen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

d. Gewässerschutz

Wer in einem nach Art. 29 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) besonders gefährdeten Bereich Anlagen ändert oder Tätigkeiten ausübt, die eine Gefahr für Gewässer darstellen, muss die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen (vgl. Art. 31 GSchV).

Das Gebäude ist nicht an die öffentliche Kanalisation (Schmutzabwasser) angeschlossen. Die Umsetzung eines Kanalisationsanschlusses wurde geprüft und als nicht zumutbar eingestuft. Das häusliche Schmutzabwasser soll zwecks Abwasserreinigung in einer Kleinkläranlage gereinigt werden. Das gereinigte Abwasser der Kleinkläranlage wird via Leitungssystem separat geführt und hinter der geplanten Retentionsanlage mit der Ablaufleitung Regenwasser zum Grisselenbach geführt. Anfallendes Regenabwasser kann auf der Parzelle aufgrund der Bodenbeschaffenheit (Auffüllungen, Gefahr von Hangwasseraustritten) nicht versickert werden. Daher kann die ursprünglich vorgesehene Versickerung des Niederschlagswassers in einer unterirdischen Anlage nicht erfolgen. Einzig die Aussenstellplätze werden aus Rasengittersteinen erstellt, so dass eine diffuse Versickerung erfolgen kann. Sämtliches Niederschlagswasser (Dachabwasser Gebäude und Garagen, Platzabwasser beregnete Flächen Vorplatz) wird gefasst und kontrolliert abgeleitet.

Beim anfallenden Abwasser handelt es sich um nicht verschmutztes Abwasser. Nach Abstimmung mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erfolgt die Ableitung des Niederschlagsabwassers der Parzelle gedrosselt auf 20 l/s in den angrenzenden Grisselenbach. Dies entspricht der Bagatellgrenze gemäss Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter (2019) des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

Nach Art. 6 GSchG ist es verboten, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Verschmutztes Abwasser muss nach Art. 7 Abs. 1 GschG behandelt werden. Nach Art. 7 Abs. 2 GschG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden; dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Einleitungen, die nicht in einer vom Kanton genehmigten kommunalen Entwässerungsplanung ausgewiesen sind, bedürfen der Bewilligung der kantonalen Behörde.

Der Kanton hält in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2023 fest, dass er die Bewilligung für den Betrieb der Kleinkläranlage mit Ableitung des gereinigten Abwassers (via Regenwasserleitung) in das angrenzende Oberflächengewässer (Grisselenbach) befristet und für einen Zeitraum von 20 Jahren erteile. Nach Ablauf der Frist (2043) sei der Stand der Technik der Kleinkläranlage durch das AFG neu zu beurteilen. Entspreche die bestehende Anlage nicht mehr dem Stand der Technik, sei diese gemäss dem Stand der Technik zu sanieren oder ausser Betrieb zu nehmen und durch eine dem Stand der Technik entsprechende Anlage zu ersetzen (24).

Der Vollzug obliegt dem VBS und für die Erteilung der Einleitbewilligung ist nach Art. 48 Abs. 1 GschG i. V. m. Art. 126 Abs. 2 MG die Genehmigungsbehörde zuständig. Nach Art. 126 Abs. 2 MG werden mit der Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht unverhältnismässig einschränkt (126 Abs. 3 MG).

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist eine Befristung der Einleitung und eine neue Beurteilung nach Ablauf der Frist sinnvoll. Antrag (24) wird somit sinngemäss gutgeheissen und als Auflage übernommen.

Mit der Umsetzung der kantonalen Anträge und Empfehlungen (25-42) sowie der vorgesehenen Standardmassnahmen kann sichergestellt werden, dass die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gewässer nach Art. 31 Abs. 1 GSchV getroffen werden. Da keine Gründe dagegensprechen und sie einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten, werden die Anträge (25) bis (42) vorsorglich im Grundsatz gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Damit wird Antrag (65) des BAFU entsprochen und dieser wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Der Bezirksrat Schwyz beantragt, dass die aufgeführten Planunterlagen einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung zu bilden hätten (58). Mit der Plangenehmigung werden die Gesuchsunterlagen verbindlich. Eine zusätzliche Auflage ist nicht nötig. Antrag (58) ist folglich als gegenstandslos abzuschreiben. Weiter hält der Bezirksrat Schwyz fest, dass er die beiden Einleitungen in den Grisselenbach bewillige (59). Wie bereits dargelegt, ist gestützt auf Art. 48 Abs. 1 GschG i. V. m. Art. 126 Abs. 2 MG die Genehmigungsbehörde für die Erteilung der Einleitbewilligung zuständig.

Weiter beantragt der Bezirksrat, dass die Rohrleitungen nicht ins Abflussprofil des Grisselenbachs ragen, sondern bündig zur Ufermauer zurückgeschnitten werden (60). Der Antrag ist sachgerecht und wird gutgeheissen. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

Der Kanton und der Bezirksrat Schwyz verlangen, dass für sämtliche Schäden, die zufolge des Bauvorhabens bzw. durch den Betrieb der Kläranlage am öffentlichen oder privaten Eigentum entstehen, die Gesuchstellerin die alleinige Haftung trage (Teilantrag 42 und Antrag 62).

In diesem Zusammenhang weist die Genehmigungsbehörde darauf hin, dass der Bund als Eigenversicherer das Risiko für Schäden an seinen Vermögenswerten und für die haftpflichtrechtlichen Folgen seiner Tätigkeit grundsätzlich selbst trägt (Art. 50 Finanzhaushaltsverordnung; SR 611. 01). Im Übrigen wird auf die allgemeinen Haftungsbestimmungen gemäss Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220) verwiesen. Eine Auflage erübrigt sich daher. Teilantrag (42) und Antrag (62) werden somit als gegenstandslos abgeschrieben.

Nach dem Dargelegten stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einleitbewilligung nach Art. 7 Abs. 2 GSchG erfüllt sind. Die Einleitbewilligung in den Grisselenbach wird somit für 20 Jahre bis zum 30. Oktober 2043 erteilt.

e. Gewässerraum

Im Gewässerraum dürfen nach Art. 41c Abs. 1 GSchV nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Der Gewässerraum ist in der Gemeinde Arth ausserhalb der Bauzone noch nicht eigentümerverbindlich festgelegt. Der übergangsrechtliche Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 beträgt 12 m ab Uferlinie. Das bestehende Gebäude hat einen Abstand von ca. 14 m zur Uferlinie bzw. der Dole des Grisselenbachs, das neue Gebäude kommt in einem Abstand von ca. 19 m zum Grisselenbach zu liegen. Es befindet sich somit ausserhalb des Gewässerraums gemäss Übergangsbestimmungen.

Innerhalb des Gewässerraums kommen jedoch die Anlagen zur Einleitung der Entwässerung zu liegen. Nach Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV kann die zuständige Behörde für die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen im Gewässerraum, die der Wassereinleitung dienen, eine Ausnahmegewilligung erteilen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse sind unbestritten. Der Kanton und das BAFU stimmen der Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV zu. Der Bezirksrat Schwyz hält in seiner Stellungnahme vom 14. Juli 2023 fest, dass die Verbreiterung der Zufahrtsstrasse über den eingedolten Grisselenbach auf dem Grundstück Nr. 1770 Arth bewilligt werde (61).

Wie bereits dargetan, ist nach Art. 48 Abs. 1 GSchG i. V. m. Art. 126 Abs. 2 MG die Genehmigungsbehörde für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung zuständig. Durch die Arbeiten im Gewässerraum sind unter Einhaltung der Auflagen keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten. Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Verbreiterung der Zufahrtsstrasse im Gewässerraum des Grisselenbachs erfüllt sind und erteilt die Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV.

f. Fischerei

Nach Art. 8 Abs. 1 und 3 Bst. i des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) benötigen Wassereinleitungen eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit durch die Eingriffe die Interessen der Fischerei berührt werden können. Für die Erteilung der Bewilligung ist nach Art. 21 Abs. 4 BGF i. V. m. Art. 126 Abs. 2 MG die Genehmigungsbehörde zuständig. Die im Zusammenhang mit der Einleitung der Entwässerung vorgesehenen Arbeiten stellen einen technischen Eingriff in den Grisselenbach dar, weshalb eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF erforderlich ist.

Das BAFU beantragt, dass die Gesuchstellerin den kantonalen Fischereiaufseher mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs orientiert. Die Anordnungen des Fischereiaufsehers seien strikt zu befolgen (66). Dieser entscheide, ob das Abfischen betroffener Gewässerabschnitte oder andere fischereilichen Massnahmen notwendig seien (67). Die Gesuchstellerin habe dafür zu sorgen, dass die Bauarbeiten im Gewässerbereich ausserhalb der Laich- und Brutzeit der Bachforellen durchgeführt würden. Ausnahmen seien nur in begründeten Fällen und unter entsprechenden Auflagen möglich (69).

Da die Anträge sachgerecht sind und sich die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 22. August 2023 damit einverstanden erklärt, werden diese gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

Weiter beantragt der Kanton, dass bei Betonarbeiten mit Betonrückständen kontaminiertes Wasser über ein Neutralisationsbecken laufen müsse, bevor es in ein Gewässer eingeleitet werde. Während der Bauzeit sei die Wasserführung so zu planen und zu gestalten, dass durch den Eingriff keine grossen Wassertrübungen entstehen würden (45). Das BAFU beantragt, dass die Gesuchstellerin dafür zu sorgen habe, dass durch die baulichen Massnahmen an aquatischen Tieren und Pflanzen kein Schaden entstehe und dass keine Gewässerverschmutzung verursacht werde. Bei Betonarbeit dürfe kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen (68). Die inhaltlich nahezu identischen Anträge sind sachgerecht und werden ebenfalls gutgeheissen. Die Gesuchstellerin wird mittels Auflage verpflichtet, ein Neutralisationsbecken einzusetzen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 8 Abs. 1 und 3 Bst. i BGF sind erfüllt und sie wird unter Auflagen erteilt.

g. Abfall

Nach Art. 17 VVEA sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA).

Den Gesuchsunterlagen liegt kein Entsorgungskonzept nach Art. 16 VVEA bei. Da gemäss Schadstoffbericht vom 19. Dezember 2019 beim Vorhaben mehr als 200 m³ Abfall anfallen und beim Rückbau der Gebäude mit schadstoffhaltigen Baumaterialien gerechnet wird, ist ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Der kantonale Antrag (21), wonach die Bauabfälle gemäss dem Bericht zur Bauschadstoffuntersuchung und der VVEA zu entsorgen seien, wird von der Genehmigungsbehörde gestützt und dahingehend konkretisiert, dass ein detailliertes Entsorgungskonzept für sämtliche anfallenden Abfälle gemäss VVEA-Vollzugshilfe des BAFU zu erarbeiten und vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde zur Beurteilung zuzustellen ist. Im Entsorgungskonzept sind die Mengen und die Qualität der Abfälle sowie die konkreten Entsorgungsstellen (Anlage, Deponie) aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle ist umzusetzen, insbesondere soll unverschmutztes Boden-, Aushub- und Ausbruchmaterial möglichst vollständig verwertet werden. Das Entsorgungskonzept hat auch die zu entsorgenden schadstoffbelasteten Abfälle aus den untersuchten Gebäudeteilen zu behandeln. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt ist. Dies wird mit einer entsprechenden Auflage im Entscheid sichergestellt.

h. Beleuchtung

Künstliches Licht in der Umwelt wird von der Öffentlichkeit als Umweltbelastung wahrgenommen, die es zu begrenzen gilt. Nach Art. 12 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) sind Emissionsbegrenzungen nicht nur zum Schutz gegen schädliche oder lästige Emissionen geboten, sondern gestützt auf das Vorsorgeprinzip auch zur Vermeidung unnötiger Emissionen. Es gibt für Lichtimmissionen weder Immissionsgrenzwerte (zur Beurteilung der Schädlichkeit bzw. Lästigkeit), noch gelten vorsorgliche Anlagegrenzwerte oder Planungswerte. Die Vollzugsbehörden beurteilen die Lichtimmissionen daher im Einzelfall. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Immissionen nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume nicht gefährden und die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören. Die Vollzugsbehörde kann sich hierfür auf Angaben von Experten und Fachstellen stützen.

Um unnötige Lichtemissionen zu vermeiden, sind bei der Ausgestaltung der Beleuchtung von Aussenbereichen die Anforderungen der SIA Norm 491 :2013 (SN 586 491) «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum», der Norm SN EN 12464-2 «Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 2: Arbeitsplätze im Freien» sowie die Empfehlungen der Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» des BAFU (2021) zu berücksichtigen.

Der Kanton beantragt, dass der gesamte Lichtstrom von oben nach unten strahlen müsse. Um den Nutzlichtstrom zu optimieren, seien Reflektoren mit einem hohen Wirkungsgrad für die Lichtlenkung zu verwenden. Sofern keine Lenkungsmassnahmen möglich seien, seien Lichtimmissionen mit Abschirmungen zu verhindern (22). Wenn die neuen Flutlichter zur Beleuchtung der Anlage dienen würden, dürften sie grundsätzlich nur während der Nutzungszeit der Anlage in Betrieb sein. Würden die neuen Flutlichter dem Schutz und Sicherheit der Anlage dienen, seien diese mit zielgerichteten Bewegungssensoren auszustatten. Bei häufigem Tierwechsel seien die Bewegungssensoren zusätzlich mit einem Zeitschalter zu versehen (23).

Da die Anträge aus Sicht der Genehmigungsbehörde sachgerecht sind und vorliegend keine Einwände ersichtlich sind, werden diese gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

i. Kantonsstrasse

Der Projektperimeter grenzt an die Kantonsstrasse. Aus verkehrstechnischer Sicht wurden keine Einwände gegen den Rückbau geltend gemacht und der Kanton stimmt dem Vorhaben in Bezug auf die Kantonsstrasse unter Auflagen zu. Die diesbezüglichen Anträge (14) bis (20) bezwecken die Verkehrssicherheit sowie die Koordination und Detailabsprache der Bauarbeiten mit dem Tiefbauamt. Da die Gesuchstellerin mit den Anträgen einverstanden ist und diese sachgerecht sind, werden sie gutgeheissen. Die Gesuchstellerin hat das Vorhaben im Sinne der Anträge (14) bis (20) mit dem Tiefbauamt/Betrieb zu koordinieren und die geforderten sowie allfällige weitere Unterlagen von diesem abnehmen zu lassen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Vorhaben mit dem Tiefbauamt bereinigt ist. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

j. Brandschutz und Arbeitnehmerschutz

Der Kanton stellt diverse Anträge zum Brandschutz (47-54) und zum Arbeitnehmerschutz (5-13). Bezüglich des Brand- und Arbeitnehmerschutzes bestehen für militärische Bauten eigene Standards. Im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens überprüft die Fachstelle Safety & Security von armasuisse Immobilien die Projekte zuhanden der Genehmigungsbehörde. Zuständige Behörde ist demnach die Genehmigungsbehörde. Die relevanten Normen der VKF, des SIA und des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) sind zu berücksichtigen, soweit sie die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht unverhältnismässig einschränken.

Die Anträge des Kantons werden insofern gutgeheissen, als dass das Vorhaben in Bezug auf den Brand- und Arbeitnehmerschutz im Sinne der Anträge mit der Fachstelle Safety & Security von armasuisse Immobilien zu bereinigen ist. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

k. Naturgefahren

Das Vorhaben liegt gemäss der Naturgefahrenkarte des Geoportals des Kantons Schwyz teilweise in einem Gebiet mit mittlerer Gefährdung (blauer Gefahrenbereich), verursacht durch Hangmuren- und Hochwasserprozesse. Im Bericht «Beurteilung Naturgefahren Ersatzneubau Moko Steinerberg» vom 22. August 2022 wird die vorhandene Gefahrensituation analysiert und beurteilt. Zudem werden im Bericht Massnahmen aufgezeigt, die das Risiko wesentlich reduzieren können.

Gemäss der kantonalen Stellungnahme besteht bei einer mittleren Gefährdung und der vorgesehenen Nutzung ein Schutzdefizit, welches nicht akzeptabel ist und mit den vorgeschlagenen Massnahmen behoben werden kann. Der Kanton und das BAFU fordern deshalb, sämtliche im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen (46 und 70).

Mit der Plangenehmigung werden die Gesuchsunterlagen verbindlich und die Massnahmen sind somit umzusetzen. Dennoch werden die Anträge vorsorglich gutgeheissen und als Auflage verfügt.

l. Eisenbahn

Nach Art. 18m des Eisenbahngesetzes (EBG, SR 742.101) bedürfen Bauten und Anlagen, welche Bahngrundstücke beanspruchen oder an solche angrenzen oder die Betriebssicherheit beeinträchtigen könnten, der Zustimmung der betroffenen Bahnunternehmung. Das Vorhaben

grenzt an die Streckengleise der Südostbahn AG (SOB), weshalb der Kanton im Rahmen der kantonalen Vernehmlassung auch die SOB begrüsst. In ihrer Stellungnahme vom 20. Februar 2023 stimmt die SOB dem Projekt im Sinne von Art. 18m EBG unter Auflagen zu. Da die Anträge der SOB (55-57) sachgerecht sind und die Gesuchstellerin sich damit einverstanden erklärt, werden diese gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen.

Damit ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde sichergestellt, dass das Vorhaben den aktuellen Vorschriften der Eisenbahngesetzgebung entspricht.

m. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A fest.

Im Rahmen der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Baulärm eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe ist korrekt.

n. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Vorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

Im Rahmen der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 1. Februar 2023 in Sachen

Gemeinde Arth; Gesamtanierung MOKO Steinerberg

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojekt «DNA-A/9408, WE 1021/BD u.w. Steinerbergstrasse, Arth, Gesamtanierung MOKO Steinerberg» vom 12. Oktober 2022
- Sicherheitskonzept «Brandschutz» vom 24. August 2022
- Bericht «Tragkonstruktion Holzbau, Ersatzneubau MOKO Steinerberg» vom 18. August 2022
- Bericht «Bauschadstoffuntersuchung» vom 19. Dezember 2019
- Bericht «Beurteilung Naturgefahren Ersatzneubau Moko Steinerberg» vom 22. August 2022
- Plan «Gesamtanierung MOKO Steinerberg, Bauprojekt Umgebung, Materialisierung Beläge, 1:300» vom 18. August 2022

- Plan «Gesamtsanierung MOKO Steinerberg, Bauprojekt Umgebung, Dachaufsicht, 1:500» vom 18. August 2022
- Plan «Gesamtsanierung MOKO Steinerberg, Bauprojekt Umgebung, Geometrie, 1:300» vom 18. August 2022
- Plan «Gesamtsanierung MOKO Steinerberg, Bauprojekt Umgebung, Topografie, 1:300» vom 9. August 2022
- Plan «Gesamtsanierung MOKO Steinerberg, Bauprojekt Umgebung, Entwässerung, 1:300» vom 18. August 2022
- Bericht «Wärmeschutz / Minergie-A» vom 19. August 2022
- Bericht «Schallschutz» vom 19. August 2022
- Geotechnischer Bericht zum Baugrund vom 20. September 2022
- Bericht «Projektbeschreibung Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär» vom 22. August 2022
- Bericht «Ausbaubeschrieb Elektro zu Bauprojekt» vom 19. September 2022
- Simulationsbericht Photovoltaikanlage vom 28. Juni 2022
- Bericht «Nutzungsvereinbarung Tragwerk, Massivbau» vom 18. August 2022
- Baubeschrieb nach BKP vom 30. September 2022
- Material- und Farbkonzept vom 28. September 2022
- Skizze Flutkorridor vom 20. Juni 2023
- Technisches Datenblatt für KLARO One Kläranlage vom 14. April 2023
- Retentionsberechnung vom 7. März 2023
- Variantenvergleich häusliches Abwasser vom 15. Mai 2023
- Bericht «Begründung Unterschreitung Gewässerabstand» vom 2. Mai 2023
- Bericht «Abklärung Gewässerraum» vom 20. April 2023
- Kurzbericht «Nachzureichende Unterlagen Bauprojekt» vom 16. März 2023
- Kurzbericht «Stellungnahme offene Punkte Baugesuch» vom 16. März 2023
- Plan Nr. 01021_BA / 3_ _ _ 0000 vom 15. März 2023; Bauprojektplan, Situation, 1:500 (**revidiert**)
- Plan Nr. 01021_BA / 3_ _ _ 0200 vom 15. März 2023; Bauprojektplan, Erdgeschoss (**revidiert**)
- Plan Nr. 01021_BA / 3_ _ _ 0201 vom 28. September 2022; Bauprojektplan, Obergeschoss
- Plan Nr. 01021_BA / 3_ _ _ 0202 vom 28. September 2022; Bauprojektplan, Dachaufsicht
- Plan Nr. 01021_BA / 3_ _ _ 0300 vom 28. September 2022; Bauprojektplan, Schnitte Lager / Büro
- Plan Nr. 01021_BB / 3_ _ _ 0301 vom 28. September 2022; Bauprojektplan, Schnitte Carport
- Plan Nr. 01021_BA / 3_ _ _ 0400 vom 28. September 2022; Bauprojektplan, Fassaden Lager / Büro
- Plan Nr. 01021_BB / 3_ _ _ 0401 vom 28. September 2022; Bauprojektplan, Fassaden Carport
- Plan Nr. 01021_BA / 3_ _ _ 0500 vom 28. September 2022; Bauprojektplan, Fassadenschnitt Lager / Büro
- Plan Nr. 01021_BB / 3_ _ _ 0501 vom 28. September 2022; Bauprojektplan, Fassadenschnitt Carport
- Plan Nr. 01021_BA / 3_ _ _ 0100 vom 23. Juni 2023; Werkleitungen, 1:100 (**revidiert**)
- Plan Nr. 01021_BA / 3_ _ _ 0101 vom 15. März 2023; Werkleitungen, Details: 1:50
- Plan Nr. 01021_BA / 6_ 33010 vom 17. August 2022; Erdgeschoss, Zonenplan Beleuchtung, 1:100

- Plan Nr. 01021_BA / 6_ 110000 vom 17. August 2022; Obergeschoss, Apparateplan Elektro, 1:50
- Plan Nr. 01021_BA / 6_ 100000 vom 17. August 2022; Erdgeschoss, Apparateplan Elektro, 1:50
- Plan Nr. 01021_BA / 3_ 0200 vom 17. August 2022; Installationsplan Heizung/Lüftung, Erdgeschoss, 1:100
- Plan Nr. 01021_BA / 3_ 0201 vom 24. August 2022; Installationsplan Lüftung, Obergeschoss, 1:100
- Plan Nr. 01021_BA / 3_ 0400 vom 24. August 2022; Installationsplan Lüftung, Fassaden Lager / Büro, 1:100
- Plan Nr. 01021_BA / 3_ 0200 vom 18. August 2022; Bauprojektplan Sanitär BKP 250 / Grundleitungen, Erdgeschoss, 1:50
- Plan Nr. 01021_BA / 3_ 0201 vom 18. August 2022; Bauprojektplan Sanitär BKP 250 Obergeschoss, 1:50
- Plan Nr. 01021_BA / 3_ 0202 vom 18. August 2022; Bauprojektplan Sanitär BKP 250 Dachaufsicht, 1:50
- Plan Nr. 01021_BA / 2_ 0002 vom 19. Juni 2023; Umgebung Ersatzneubau, Situation, 1:200 (**revidiert**)
- Plan Nr. 01021_BA / 2_ 0004 vom 16. Juni 2023; Umgebung Büro- / Lagergebäude, Geländeschnitte, 1:100 (**revidiert**)
- Plan Nr. 01021_BA / 2_ 0005 vom 19. August 2022; Umgebung Carport, Geländeschnitte, 1:100

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. *Ausnahmebewilligungen*

- 2.1. Die Ausnahmebewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV für bauliche Massnahmen (Einleitung) im Gewässerraum des Grisselenbachs wird unter Auflagen erteilt.
- 2.2. Die Einleitbewilligung nach Art. 7 Abs. 2 GSchG des gereinigten Abwassers (via Regenwasser- Leitung) in den Grisselenbach wird unter Auflagen bis zum **30. Oktober 2043** erteilt.
- 2.3. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Abs. 3 Bst. i BGF für die Wassereinleitungen in den Grisselenbach wird unter Auflagen erteilt.

3. *Auflagen*

Allgemein

- 3.1. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sowie der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde, der Gemeinde Arth und der Schweizerischen Südostbahn AG spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- 3.2. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- 3.3. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Natur und Landschaft

- 3.4. Vom Vorhaben beeinträchtigte Kirschbäume sind wiederherzustellen. Die Schutz- Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind gemäss Beschrieb im Projektdossier «DNA-A/9408» vom 12. Oktober 2022 umzusetzen.

- 3.5. Die Einzelfällungen sind ausserhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (15. März bis 30. Juni) auszuführen.

Neophytenbekämpfung

- 3.6. Der Bestand des Staudenknöterichs (*Reynoutria japonica*) sind fachgerecht zu bekämpfen und zu entsorgen. Die notwendigen Kontrollen und Massnahmen haben durch eine zu beauftragende Fachperson erfolgen. Nach Bauabschluss sind die vorgenommenen Bekämpfungsmassnahmen in Berichtform zu dokumentieren und dem AFG zuzustellen.

Gewässerschutz

- 3.7. Nach Ablauf der Frist der Einleitbewilligung (30. Oktober 2043) ist der Stand der Technik der Kleinkläranlage durch das Kompetenzzentrum Wasser des VBS unter Einbezug des AFG neu zu beurteilen. Entspricht die bestehende Anlage nicht mehr dem Stand der Technik, ist diese gemäss dem Stand der Technik zu sanieren oder ausser Betrieb zu nehmen und durch eine dem Stand der Technik entsprechende Anlage zu ersetzen.
- 3.8. An die geplante Ableitung in die Regenwasserleitungen, die Retentionsanlage und in das Oberflächengewässer (Grisselenbach) darf nur nicht verschmutztes Abwasser angeschlossen werden. Sämtliche Anschlüsse an die Retentionsanlage haben über Schlamm-sammler zu erfolgen.
- 3.9. Die Dimensionierung der Retentionsanlage hat durch den Fachplaner zu erfolgen und ist mit dem GEP Ingenieur der Gemeinde abzustimmen.
- 3.10. Es dürfen keine Reinigungsmittel für die Reinigung der PV-Anlage verwendet werden.
- 3.11. Der Umschlag sowie die sonstige Handhabung wassergefährdender Stoffe inklusive der Durchführung wasserverschmutzender oder -gefährdender Tätigkeiten (z. B. Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie Nassreinigungen an Fahrzeugen, Werkzeugen, Geräten, das Abstellen nicht betriebssicherer Fahrzeuge) dürfen nur auf Flächen erfolgen, die über einen dichten und gegen die Stoffe beständigen Belag verfügen sowie über ein definiertes Gefälle entweder an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen oder abflusslos gestaltet sind. Zudem dürfen keine wassergefährdenden Stoffe und Abfälle gelagert werden, welche das Platzwasser verunreinigen könnten.
- 3.12. Wassergefährdende Stoffe inklusive Abfälle sind überdacht in Auffangwannen zu lagern, die im Minimum den Inhalt des grössten Lagerbehälters auffangen können. Die Auffangwannen müssen gegen die gelagerten Stoffe beständig sein. Abflusslose Flächen, mit einem dichten und gegen die gelagerten Stoffe beständigen Belag, können selbst als Auffangwanne dienen.
- 3.13. Gebindelager mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, mit totalem Nutzvolumen von mehr als 450 Liter und einem Nutzinhalt von mehr als 20 Liter je Behälter, sind gemäss Art. 22 Abs. 5 GSchG meldepflichtig. Meldepflichtige Anlagen sind direkt dem AFU zu melden. Dazu ist das «Gesuchsformular für ein Gebindelager» (zu finden unter www.sz.ch/tank > Formulare) vollständig auszufüllen und dem AFU zuzustellen. Die Kontrolle, der Betrieb und die Wartung sind in der Eigenverantwortung des Inhabers.
- 3.14. Werden grössere Mengen an Stoffen gelagert (inkl. Frostschutzmittel in Sprinkleranlagen), die direkt wassergefährdend sind oder im Brandfall wassergefährdend werden, kann ein Löschwasserrückhalt notwendig werden. Es sind nicht mehr Stoffe zu lagern, als gemäss dem Dokument «Löschwasserrückhaltung, Leitfaden für die Praxis» für die Löschwassersituation zulässig sind.
- 3.15. Die für 6 Einwohnerwerte (EW) dimensionierte Kleinkläranlage Typ friwa-klaro SBR-Anlage (One), der Firma Creabeton AG, Bohler 5, 6221 Rickenbach LU ist nach den eingereichten Planunterlagen und gemäss den Vorschriften der Lieferfirma zu erstellen.
- 3.16. Der Kleinkläranlage müssen problemlos Abwasserproben, insbesondere vom gereinigten Abwasser, entnommen werden können.

- 3.17. Die Kleinkläranlage ist nach den Weisungen der Lieferfirma zu betreiben und zu warten. Die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes ist für die betroffene Liegenschaft nicht zulässig. Der periodisch zu entsorgende Schlamm ist zwingend auf die öffentliche ARA zu bringen. Die entsprechenden Lieferscheine des Abtransports und der Entgegennahme in der ARA sind als Belege dem AFG zuzustellen.
- 3.18. Für die Wartung der Anlage ist ein Servicevertrag mit einer Fachfirma abzuschliessen. Der Servicevertrag muss die jährliche Überprüfung der Anlage inkl. Abwasserprobenahme garantieren. Eine Kopie des Wartungsrapportes mit den Resultaten der Abwasserprobeentnahme ist dem AFG zuzustellen.
- 3.19. Für die Anlage ist ein Betriebsjournal zu führen. Die kontinuierliche Führung des Betriebsjournals ist bei den Abwasserkontrollen durch den Servicemonteur mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Ein Musterexemplar «Betriebsjournal für Kleinkläranlagen» kann über die kantonale Homepage beim AFG bezogen werden.
- 3.20. Die Kleinkläranlage ist funktionell durch das AFG abnehmen zu lassen. Die Servicefirma hat den Abnahmetermin in Abstimmung mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle festzulegen. Vor der Abnahme ist durch Messprotokolle zu belegen, dass die Anlage untenstehende Anforderungen an die Beschaffenheit des abzuleitenden Abwassers erfüllt. Idealerweise erfolgt die Abnahme, wenn 3 aufeinanderfolgende Messungen die Funktionsfähigkeit der Anlage bestätigt haben.
- 3.21. An die Beschaffenheit des abzuleitenden Abwassers (Auslauf Kleinkläranlage) werden die nachfolgenden Anforderungen gestellt und sind einzuhalten:
- Durchsichtigkeit (nach Snellen): grösser als 30 cm
 - Ammonium-Stickstoff (NH₄-N): kleiner als 3 mg/l
 - Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): kleiner als 70 mg/l
 - pH-Wert: 6.5-9.0
- 3.22. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage ist dem AFG durch die Gesuchstellerin rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.
- 3.23. Spätestens im Rahmen der Bauabnahme ist dem AFG die verantwortliche Person zu bezeichnen, der die Betreuung und Überwachung der Anlage obliegt. Die verantwortliche Person ist zuständig für die monatliche (visuelle) Kontrolle der Kleinkläranlage, die Schlammmentsorgung sowie für das korrekte Führen des Betriebsjournals.
- 3.24. Das AFG kann die Anlage in Absprache mit der Genehmigungsbehörde kontrollieren und deren Auswirkungen auf die geplante Ableitung in den Grisselenbach überprüfen.
- 3.25. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt eine öffentliche Kanalisation im Bereich der Liegenschaft erstellt wird, muss die Anlage ausser Betrieb genommen und ein Kanalisationsanschluss erstellt werden.
- 3.26. Die Rohrleitungen dürfen nicht ins Abflussprofil des Grisselenbachs ragen, sondern müssen bündig zur Ufermauer zurückgeschnitten werden.
- Fischerei
- 3.27. Die Gesuchstellerin hat den zuständigen kantonalen Fischereiaufseher mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikt zu befolgen.
- 3.28. Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen betroffener Gewässerabschnitte oder andere fischereilichen Massnahmen notwendig sind.
- 3.29. Die Gesuchstellerin hat dafür zu sorgen, dass durch die baulichen Massnahmen an aquatischen Tieren und Pflanzen kein Schaden entsteht und dass keine Gewässerverschmutzung verursacht wird. Bei Betonarbeit darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.

- 3.30. Die Gesuchstellerin hat dafür zu sorgen, dass die Bauarbeiten im Gewässerbereich ausserhalb der Laich- und Brutzeit der Bachforellen durchgeführt wird (Schonzeit gemäss Kantonalen Vorgaben). Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen und unter entsprechenden Auflagen möglich.
- 3.31. Bei Betonarbeiten muss mit Betonrückständen kontaminiertes Wasser über ein Neutralisationsbecken laufen, bevor es in ein Gewässer eingeleitet wird. Während der Bauzeit ist die Wasserführung so zu planen und zu gestalten, dass durch den Eingriff keine grossen Wassertrübungen entstehen.

Abfall

- 3.32. Es ist ein detailliertes Entsorgungskonzept für sämtliche anfallenden Abfälle gemäss VVEA-Vollzugshilfe des BAFU zu erarbeiten und vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde zur Beurteilung zuzustellen. In den Entsorgungskonzepten sind die Mengen und die Qualität der Abfälle sowie die konkreten Entsorgungsstellen (Anlage, Deponie) aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle ist umzusetzen, insbesondere soll unverschmutztes Boden-, Aushub- und Ausbruchmaterial möglichst vollständig verwertet werden. Das Entsorgungskonzept hat auch die zu entsorgenden schadstoffbelasteten Abfälle aus den untersuchten Gebäudeteilen zu behandeln. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt ist.

Beleuchtung

- 3.33. Der gesamte Lichtstrom muss von oben nach unten strahlen. Um den Nutzlichtstrom zu optimieren, sind Reflektoren mit einem hohen Wirkungsgrad für die Lichtlenkung zu verwenden. Sofern keine Lenkungsmassnahmen möglich sind, sind Lichtimmissionen mit Abschirmungen zu verhindern. Wenn die neuen Flutlichter zur Beleuchtung der Anlage dienen, dürfen sie grundsätzlich nur während der Nutzungszeit der Anlage in Betrieb sein. Dienen die neuen Flutlichter dem Schutz und Sicherheit der Anlage, sind diese mit zielgerichteten Bewegungssensoren auszustatten. Bei häufigem Tierwechsel sind die Bewegungssensoren zusätzlich mit einem Zeitschalter (Ausschaltverzögerung von maximal 5 Minuten) zu versehen.

Kantonsstrasse

- 3.34. Das Vorhaben ist im Sinne der Anträge (14-20) mit dem Tiefbauamt/Betrieb zu koordinieren und die geforderten sowie allfällige weitere Unterlagen vom Tiefbauamt/Betrieb abnehmen zu lassen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Vorhaben mit dem Tiefbauamt bereinigt ist.

Brand- / Arbeitsschutz

- 3.35. Das Vorhaben ist hinsichtlich des Brand- und Arbeitsschutzes im Sinne der kantonalen Anträge (47) bis (54) mit der Fachstelle Safety & Security von armasuisse Immobilien zu bereinigen.

Naturgefahren

- 3.36. Die im Bericht «Beurteilung Naturgefahren Ersatzneubau Moko Steinerberg» vom 22. August 2022 vorgeschlagenen Massnahmen sind vollständig umzusetzen.

Eisenbahn

- 3.37. Die Bauausführung hat nach den eingereichten Plänen zu erfolgen. Von diesen darf ohne ausdrückliche Zustimmung der SOB nicht abgewichen werden.
- 3.38. Mindestens fünf Wochen vor Baubeginn muss die Bauherrschaft mit der SOB einen Termin für die Erstbegehung vor Ort vereinbaren. Diese Frist gilt auch bei Arbeiten in Gleisnähe nach einem Bauunterbruch oder bei Tätigkeiten weg vom Gleis. Bei der Besprechung werden die notwendigen Überwachungs- und Sicherheitsmassnahmen angeordnet. Die Aufwendungen der SOB werden der Gesuchstellerin nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4. *Anträge des Kantons Schwyz, der Südostbahn AG und des Bezirksrats Schwyz*

Die Anträge des Kantons Schwyz, der Südostbahn AG und des Bezirksrats Schwyz werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. *Eröffnung*

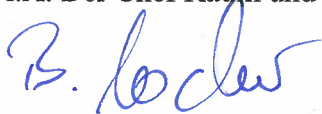
Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30 (Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Raumentwicklung, Bahnhofstrasse 14, Postfach 1186, 6431 Schwyz (R)
- Gemeinde Arth, Abteilung Bau-Planung, Rathausplatz 6, Postfach, 6415 Arth (R)
- Schweizerische Südostbahn AG, Bahnhofplatz 1a, 9001 St. Gallen (R)
- Bezirksrat Schwyz, Postfach 60, 6431 Schwyz (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- ALC Othmarsingen
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)